



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Musikwissenschaft (mit wissenschaftlicher Schwerpunktbildung) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Musikwissenschaft (mit wissenschaftlicher Schwerpunktbildung) (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 12 Prüferinnen und Prüfer
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 16 Inkrafttreten

[Anlage: Studienprogrammübersicht](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Musikwissenschaft (mit wissenschaftlicher Schwerpunktbildung) regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Musikwissenschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Musikwissenschaft handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang, der in der Fachrichtung des Bachelor-Studiengangs fachvertiefend weiterführt. Der Studiengang ist wissenschaftlich ausgerichtet.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, die im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf wissenschaftlich orientierte Berufsfelder zu vertiefen, wobei eine Spezialisierung auf eines der drei musikwissenschaftlichen Teilgebiete „Historische Musikwissenschaft“, „Musikethnologie“ und „Systematische Musikwissenschaft“ vorgesehen ist.

(2) Der Studiengang qualifiziert - je nach Spezialisierung - beispielsweise für folgende Berufsfelder: Journalistik in Presse, Rundfunk oder Fernsehen; Musikmanagement; Dramaturgie; Musikverlag; Musikarchiv; wissenschaftliche Edition; Museum; musikhistorische, musikpsychologische und musikethnologische Forschungseinrichtungen.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Musik, Abteilung Musikwissenschaft, eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden der Abteilung zu ihren Sprechzeiten.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft. Zum Studium wird zugelassen, wer einen BA-Studienabschluss mit Schwerpunkt Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte) nachweisen kann oder ein abgeschlossenes Studium, das mindestens einem Bachelorstudium Musikwissenschaft im Umfang von 90 Leistungspunkten entspricht oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(2) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 1 entscheidet in Zweifelsfälle der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(4) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(5) Die Bewerbung ist mit den vollständigen Unterlagen bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres zu richten an das Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 1 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(7) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch im Sommersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Das Studium setzt sich aus Modulen der Bereiche „Historische Musikwissenschaft“, „Musikethnologie“ und „Systematische Musikwissenschaft“ zusammen. Einer dieser Bereiche wird zum Studienschwerpunkt gewählt. Neben einem prüfungsvorbereitenden Modul und dem Studienabschlussmodul werden in dem Bereich des gewählten Studienschwerpunkts vier Module absolviert, in den beiden anderen Bereichen jeweils zwei Module. Der Aufbau des Studienganges, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Moduleleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangsübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Musikwissenschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zu den Inhalten, zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden;

- b. Seminar (SE): Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden in der Regel anhand einer begrenzten Thematik in wissenschaftliche und fachliche Problemstellungen und in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden;
- c. Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch vertieft oder spezielle Fertigkeiten geübt werden;
- d. Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden elementare Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis;
- e. Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSiPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind festgelegt die jeweiligen Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen, der Studienleistungen, der Modulvorleistungen und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen.

(2) Wesentliche Formen von Studienleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- b. Referat: dieses dauert in der Regel 30 Minuten;
- c. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von 3 bis 4 Seiten à 400 Wörter;
- d. Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von 3 bis 4 Seiten à 400 Wörter;
- e. Übungsaufgabe: eine schriftliche Übung von Fertigkeiten im Umfang von maximal 4 Seiten in der Regel zur Vorbereitung einer Klausur;
- f. Mitwirkung an Forschungsprojekt: Durchführung eines Teils einer experimentellen Studie, einer Feldforschungsstudie oder einer quellenkundlichen/editorischen Arbeit unter Anleitung.

(3) Wesentliche Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von 15 bis 20 Seiten à 400 Wörter;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 25 bis 30 Seiten à 400 Wörter;
- c. Forschungsbericht: eine schriftliche Dokumentation der Mitwirkung an einem Forschungsprojekt von 15 bis 20 Seiten à 400 Wörter;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- e. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- f. Mündliche Prüfung im Modul Studienabschluss von 60 Minuten Dauer, vergleiche dazu § 14 Abs. 5.

(4) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs. (§ 15 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder/und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

Lehrbeauftragte, sofern sie für die Durchführung des jeweiligen Moduls verantwortlich sind, können als Prüferinnen und Prüfer eingesetzt werden.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer die in der Studiengangsübersicht genannten Module (mit Ausnahme des Moduls „Studienabschluss“) bzw. äquivalente Modulleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird zu Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel 70-90 Seiten (150.000 bis 200.000 Textzeichen ohne Leerzeichen) Haupttext aufweisen.

(5) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung bei, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(6) Wenn der bzw. dem Studierenden in der Master-Arbeit ein Plagiat zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, ist die Arbeit als Täuschungsversuch und damit als „nicht bestanden“ zu bewerten.

(7) Die mündliche Verteidigung findet nach Annahme der Master-Arbeit statt und dauert 60 Minuten. In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen und sie in einen größeren Zusammenhang einzuordnen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(8) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis zu ihrem Arbeitsaufwand 5 zu 1 gewertet.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 3 ABStPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu finden.

(2) Der Programmübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat am 15.04.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.05.2009.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 5. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel	Modulinhalte	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modul- vorleistung/ en	Modul- leistungen (eventuell Modul- teilleistungen)	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Analyse und Rezeption von Musikwerken	• Spezialfrage n bzw. Teilbereiche der Komposition s- und Rezeptionsg eschichte • Problemorie ntierte Analyse & Interpretatio n von Werken älter und neuer Musik und ihrer Rezeptions- und Wirkungsges chichte	nein	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/80	1. Semester oder 3. Semester
Lektüre von Quellen zur Musiktheorie und Musikästhetik	Beispiele der von der Antike bis zur Gegenwart reichenden	nein	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/80 (bei Schwerpu nkt Historisch	1. Semester oder 2. Semester (bei Schwerpunk

	Tradition musiktheoretis- chen und – ästhetischen Denkens in der abendländ. Musikkultur							e Musikwiss- enschaft)	† Historische Musikwissen- schaft)
Musikalische Interpretation und Editionspraxis	• Studium und Erarbeitung historisch-krit. Editionen und der sie tragenden Theoriekonzepte • Erarbeitung der Bedingungen und unterschiedlichen Ausprägungen historischer Spiel- und Singweisen • Lektüre theoretischer Texte zur Aufführungspraxis • Erarbeitung von Wissen	nein	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/80 (bei Schwerpunkt Historische Musikwiss- enschaft)	1. Semester oder 2. Semester (bei Schwerpunkt † Historische Musikwissen- schaft)

	um die Wandlung der Bau- und Spielweise von Musikinstru- menten								
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--